

## Stellungnahmen der Kommunalaufsicht zu den Entwürfen der Hauptsatzung

Haldensleben, 04.11.2019

### Hinweise/Feststellungen zur Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt vom 26.09.2019

#### 1. § 2 Abs. 6 HS – Hoheitszeichen

Diese Regelung nimmt Bezug auf § 15 Abs. 1, S. 3 KVG LSA. Insofern ist die Vorschrift vollständig zu zitieren:

„....die Wappen und Flaggen, **die sie bis zum 30.06.2014** geführt haben, weiterzuführen.“

#### 2. § 5 Abs. 1 HS – Zuständigkeiten des Stadtrates

➤ Nr. 1: ist entsprechend dem Muster des SGSA vom 22.02.2019 zu ergänzen:  
„...Vermögenswert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt, **und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt.**“

➤ Nr. 4: Die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Stadtrates korrespondieren **nicht** mit den Zuständigkeiten des beschließenden Hauptausschusses:

#### § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA

Stadtrat: > 10.000 Euro (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 HS)  
Hauptausschuss: > 10.000 bis 20.000 Euro (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 HS).

Nach der vorstehenden Regelung wären der Hauptausschuss und der Stadtrat gleichermaßen über einer Wertgrenze von 10.000 Euro zuständig.

In Ermangelung einer eindeutigen Festlegung der Wertgrenzen in Bezug auf § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA **liegt bis zur Anpassung der Hauptsatzung der Stadtrat Wolmirstedt gemäß § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 KVG LSA die Zuständigkeit ausschließlich beim Stadtrat Wolmirstedt.**

➤ Nr. 6: Eine Wertgrenze für die „erhebliche Bedeutung“ zur Führung von Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA wurde im Rahmen der Zuständigkeit des Stadtrates nicht festgelegt, allerdings für den beschließenden Hauptausschuss (> 10.000 bis 25.000 Euro - § 7 Abs. 2 Nr. 6 HS) und für die Bürgermeisterin (<10.000 Euro - § 9 Abs. 3 Nr. 6 HS).  
Demnach sowie unter Heranziehung des Grundsatzes der Allzuständigkeit des Stadtrates gemäß § 45 Abs. 1 KVG LSA würde über 25.000 Euro die Zuständigkeit beim Stadtrat liegen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Vollständigkeit sollte die Wertgrenze in § 5 Abs. 1 Nr. 6 HS zukünftig ergänzt werden.

#### 3. § 7 Abs. 2 HS – Beschließende Ausschüsse

- Nr.1: siehe Hinweis 2., Nr. 1
- Nr. 4: siehe Hinweis 2, Nr. 4
- Nr. 6: siehe Hinweis 2, Nr. 6

#### 4. § 9 HS – Bürgermeisterin

- Abs. 2: Gemäß § 67 Abs. 3 KVG LSA kann die Vertretung **aus dem Kreis der Beschäftigten** weitere Vertreter des HVB für den Verhinderungsfall **wählen**. Eine abweichende Festlegung in der Form, dass sich die Bürgermeisterin bei repräsentativen Aufgaben vom Vorsitzenden des Stadtrates oder einen seiner beiden Stellvertreter vertreten lassen kann, sieht der Gesetzgeber nicht vor. Hierbei unterscheidet die Vorschrift des § 67 KVG LSA auch nicht den Aufgabenbereich des HVB in repräsentative und andere Aufgaben. Darüberhinaus sind die weiteren Vertreter zu wählen und nicht durch die Bürgermeisterin festzulegen.
- Abs. 3, S. 2: Hinter „Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung...“ ist entsprechend dem Muster des SGSA „...**nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA**...“ zu ergänzen.
- Abs. 3, Nr. 8: Die Formulierung sollte dem Muster des SGSA entsprechend vollständig übernommen werden.

#### 5. § 10 – Gleichstellungsbeauftragte

§ 10 trifft keine Aussagen zur Bestellung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Hier verweise ich auf die vom SGSA vorgeschlagene Musterformulierung gemäß § 11.

#### 6. Auskunftsrecht

Unter Bezugnahme auf § 8 der Musterhauptsatzung des SGSA vom 22.02.2019 wird empfohlen, eine Regelung zum Auskunftsrecht der Stadtratsmitglieder gemäß § 43 Abs. 3, S. 2 und 3 KVG LSA in die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt aufzunehmen. Ausnahmen und nähere Einzelheiten werden danach in der Hauptsatzung geregelt.

#### 7. § 12 Abs. 3 HS – Ortschaften des Ortschaftsrates

Aufgrund Ihrer Mitteilung vom 12.06.2019, dass sich die Ortschaftsräte keine eigene Geschäftsordnung gegeben und sich der Geschäftsordnung des Stadtrates Wolmirstedt und seiner Ausschüsse angeschlossen haben, ist ein derartiger Hinweis auf die Geschäftsordnung in der Hauptsatzung entbehrlich.

#### 8. § 13 Abs. 2 Nr. 4 HS – Aufgaben der Ortschaftsräte

Unter a) und b) sollte die vollständige Formulierung des Gesetzes- bzw. Mustertextes des SGSA übernommen werden:

„Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, **sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung** gemäß § 9 Abs. 3 Hauptsatzung handelt...“ und

„Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, **sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung** gemäß § 9 Abs. 3 Hauptsatzung handelt...“.

#### 9. § 16 – Unterrichtung der Einwohner

§ 16 befasst sich im Rahmen des IV. Abschnittes „Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner“ mit inhaltlichen Regelungen zur Einwohnerfragestunde. Insofern sollte die Überschrift dahingehend konkretisiert und angepasst werden.

#### 10. § 18 – Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbezeichnung verlangt ebenso wie die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes eine Mehrheit von zwei Dritteln des Stadtrates. Insofern ist das Wort „Ehrenbezeichnung“ entsprechend zu ergänzen.

#### 11. § 19 – Vertretung der Stadt in WWG und SWW

§ 131 Abs. 3 KVG LSA verweist auf die Anwendbarkeit des Absatzes 1. Danach gelten die Vorschriften über die Entsendung weiterer Vertreter für den Aufsichtsrat entsprechend, unter der Voraussetzung, dass der Kommune das Recht eingeräumt wurde, in den Vorstand, in den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden.

**Ein wirksames Entsenderecht ergibt sich aus diesbezüglich gesellschaftsvertraglichen Regelungen (Rundverordnung Nr. 32/16 vom 07.11.2016).**

Fragen des Gesellschaftsrechtes bleiben grundlegend dem Gesellschaftervertrag als Ausfluss des GmbHG und des AG vorbehalten.

Die hier getroffenen Regelungen können insoweit nur deklaratorischen Charakter besitzen, da sie gesellschaftsrechtlichen Vorgaben unterliegen.

Dem Stadtrat Wolmirstedt obliegt jedoch nach § 45 Abs. 2 Nr. 12 KVG LSA die ausschließliche Zuständigkeit zur Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern der Kommune in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist.

Hinzu tritt der Umstand, dass bei Änderung der Anzahl der zu entsendenden Vertreter in den Aufsichtsrat durch Festlegung im Gesellschaftervertrag ebenfalls die Notwendigkeit zur Anpassung der Hauptsatzung besteht.

§ 19 ist daher im Rahmen der nächsten Änderung bzw. Neufassung der Hauptsatzung zu streichen.

#### 12. § 20 – Öffentliche Bekanntmachungen

- Abs. 1: Hinter „...i. v. m. § 10 VwZG...“ ist „LSA“ zu ergänzen.
- Abs. 3:
- Abs. 5: An dieser Stelle verweise ich auf die Formulierung des § 53 Abs. 4, S. 5 KVG LSA sowie des § 18 Abs. 3 Muster SGSA.

#### 13. § 22 – Übergangsregelung

Dieser Paragraph legt fest, dass die Zahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften bis zu den Kommunalwahlen im Jahre 2024 fort gilt. In Satz 2 ist nachfolgend die Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder in den jeweiligen Ortschaften aufgeführt.

In § 12 HS wurden hingegen andere Mitgliederzahlen für die Ortschaften der Stadt Wolmirstedt benannt.

Meinem Verständnis nach sollen sich die Ortschaftsräte mit Beginn der neuen Wahlperiode 2024-2029 aus den in § 12 Abs. 2 HS aufgeführten Mitgliederzahlen zusammensetzen.

Einen Verweis auf die Übergangsregelung in § 12 und umgekehrt in § 22 halte ich aus Klarheitsgründen für sinnvoll.

#### **14. § 23 – Inkrafttreten**

Hinsichtlich des Außerkrafttretens der Ursprungshauptsatzung sowie der 1. bis 3. Änderung der Hauptsatzung wurde einerseits das Beschlussdatum, andererseits das Datum des Inkrafttretens bzw. für die 1. Änderung kein Datum aufgeführt. Zukünftig ist auf eine einheitliche Verwendung der Daten hinzuwirken.

#### **15. Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung**

Die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt ist der Kommunalaufsicht nachzuweisen!

Im Rahmen meines Unterrichtsrechtes gemäß § 145 KVG LSA bitte ich um Ihre rechtliche Stellungnahme zu den Hinweisen 2, 3, 10 und 12 **bis zum 02. Dezember 2019**.

Im Ergebnis meiner Prüfung und aufgrund der Vielzahl an Hinweisen bzw. Feststellungen empfehle ich eine Überarbeitung und Neufassung der Hauptsatzung.

**Von:** Wolff, Kerstin [<mailto:kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de>]

**Gesendet:** Mittwoch, 5. Februar 2020 11:24

**An:** "Büro des Stadtrates"; Heynemann, Nancy

**Cc:** Dorendorf-Philipp, Jens

**Betreff:** ergänzende Hinweise Entwurf Hauptsatzung Stadt Wolmirstedt

Sehr geehrte Frau Heynemann,

die von Ihnen im Vorfeld der Beschlussfassung am 26.03.2020 im Entwurf angezeigte Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt habe ich summarisch geprüft.

Hierzu gebe ich nachfolgende Hinweise:

#### **§ 9 - Bürgermeisterin**

Abs. 2, Nr. 8 - die Formulierung sollte entsprechend dem Muster des SGSA vollständig übernommen werden: "...; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden"

#### **§ 11 - Geschäftsordnung i. V. m. § 13 - Ortschaften mit Ortschaftsrat**

§ 13 Abs. 3 - Verweis auf entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates ist entbehrlich, da nunmehr in § 11 geregelt wird, dass die Geschäftsordnung des Stadtrates auch Regelungen zu den Ortschaftsräten enthält; ggf. klarstellende Regelung formulieren

#### **§ 15 - Vertretung**

Die Repräsentation der Kommune ist eine gesellschaftliche Verpflichtung des HVB, die aus seiner Rechtsstellung gemäß § 60 Abs. 2 KVG LSA erwächst.

An dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA der Stadtrat einen Beschäftigten als Vertreter für den Verhinderungsfall wählt. Nach Abs. 3 können weitere Vertreter aus dem Kreis der Beschäftigten gewählt werden.

Eine abweichende Festlegung in der Form, dass sich die Bürgermeisterin bei repräsentativen Aufgaben von anderen Funktionsträgern (z. B. Stadtratsvorsitzender, Ortsbürgermeister, etc.) vertreten lässt, sieht der Gesetzgeber nicht vor, wobei die Vorschrift des § 67 KVG LSA auch nicht den Aufgabenbereich des HVB in repräsentative und andere Aufgaben unterscheidet.

Die Aufgaben des Ortsbürgermeisters sind nur "nach innen" zur Gemeinde hin orientiert. Er vertritt innerhalb der Gemeinde die Interessen der Ortschaft. Seine Aufgaben liegen in der Verwaltungs- und Geschäftsführungsfunktion für den Ortschaftsrat (Einberufung des Ortschaftsrates, ...).

Dem steht gegenüber, dass der HVB aufgrund seiner Leitungsfunktion berechtigt ist, zu entscheiden, welche Aufgaben er selbst ausführt und welche er überträgt.

Hierzu gibt es in einigen Gemeinden "Richtlinien", wie z. B. bei Altersjubiläen, etc. im Vertretungsfall zu verfahren ist.

In jedem Fall ist eine konkrete Aufgabenabgrenzung der Vertreter des HVB erforderlich, so dass es nicht zu einer Aufgabenüberschneidung kommt.

### **§ 20 - Vertretung der Stadt in WWG und SWW**

Bezüglich dieser Regelung verweise ich auf meine Ausführungen zur eingereichten Hauptsatzung vom 26.09.2019:

§ 131 Abs. 3 KVG LSA verweist auf die Anwendbarkeit des Absatzes 1. Danach gelten die Vorschriften über die Entsendung weiterer Vertreter für den Aufsichtsrat entsprechend, unter der Voraussetzung, dass der Kommune das Recht eingeräumt wurde, in den Vorstand, in den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden.

**Ein wirksames Entsenderecht ergibt sich aus diesbezüglich gesellschaftsvertraglichen Regelungen (Rundverordnung Nr. 32/16 vom 07.11.2016).**

Fragen des Gesellschaftsrechtes bleiben grundlegend dem Gesellschaftervertrag als Ausfluss des GmbHG und des AG vorbehalten.

Die hier getroffenen Regelungen können insoweit nur deklaratorischen Charakter besitzen, da sie gesellschaftsrechtlichen Vorgaben unterliegen.

Dem Stadtrat Wolmirstedt obliegt jedoch nach § 45 Abs. 2 Nr. 12 KVG LSA die ausschließliche Zuständigkeit zur Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern der Kommune in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist.

Hinzu tritt der Umstand, dass bei Änderung der Anzahl der zu entsendenden Vertreter in den Aufsichtsrat durch Festlegung im Gesellschaftervertrag ebenfalls die Notwendigkeit zur Anpassung der Hauptsatzung besteht.

§ 20 ist daher im Rahmen der nächsten Änderung bzw. Neufassung der Hauptsatzung zu streichen.

### **§ 23 - Übergangsregelung i. V. m. § 13 Abs. 2**

Dieser Paragraph legt fest, dass die Zahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften bis zu den Kommunalwahlen im Jahre 2024 fort gilt (abweichend von § 13 Abs. 2).

In § 13 HS wurden hingegen andere Mitgliederzahlen für die Ortschaften der Stadt Wolmirstedt benannt.

Meinem Verständnis nach sollen sich die Ortschaftsräte mit Beginn der neuen Wahlperiode 2024-2029 aus den in § 13 Abs. 2 HS aufgeführten Mitgliederzahlen zusammensetzen.

Eine abweichende Regelung ist nicht nachvollziehbar.

**Hierzu bitte ich im Rahmen meines Unterrichtsrechtes gemäß § 145 KVG LSA um entsprechende Erläuterung der Hintergründe.**

### **§ 24 - Inkrafttreten**

Wie bereits telefonisch abgestimmt, sollte aus Rechtssicherheits- und Klarheitsgründen das Datum der Änderungssatzungen benannt werden. Entweder sollte einheitlich das Beschlusdatum oder das Datum des Inkrafttretens aufgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Wolff  
Sachbearbeiterin